

Völkisches Kreisblatt

für den

Kreis St. Goarshausen.

Dieses Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes, des Kreis Ausschusses sowie der Stadt- und Landgemeinden.

Wöchentliche Beilage zum Lahnsteiner Tageblatt.

Preise der Anzeigen und Reklamen: Wie im Hauptblatt. :: Druck und Verlag der Buchdruckerei Franz Schidel, Oberlahnstein.
Geschäftsstelle: Oberlahnstein, Hochstraße 8. :: Für die Redaktion verantwortlich Ed. Schidel in Oberlahnstein.

Nr. 30

53. Jahrgang.

1915.

Bekanntmachung

über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl am 16. November 1915.

Vom 22. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Am 16. November 1915 findet eine Aufnahme der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl statt.

§ 2. Die Aufnahme der Brotgetreide- und Hafervorräte erstreckt sich auf sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Aufnahme der Mehlvorräte erstreckt sich auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach § 6 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) das Recht als Selbstversorger in Anspruch genommen haben.

Außerdem sind die Brotgetreide-, Hafer- und Mehlvorräte festzustellen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden oder für einen Kommunalverband als Empfänger am Erhebungstag auf dem Transporte befinden oder von Kommunalverbänden bereits an Bäder, Konditoren und Händler sowie an Tierhalter abgegeben, aber am 16. November 1915 noch vorhanden sind.

§ 3. Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder deren Vertreter verpflichtet.

§ 4. Die Aufnahme soll die Vorräte der nachstehend aufgeführten Getreide- und Mehlsorten erfassen, die sich in der Nacht vom 15. zum 16. November 1915 im Gewahrsam der zur Angabe Verpflichteten befinden haben:

- Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fejen) sowie Emmer und Einkorn (allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemischt);
- Hafer sowie Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet;
- Roggen- und Weizenmehl (auch Dunst), allein oder mit anderem Mehl gemischt, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotens und Schrotmehls.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schranken, Schiffsräumen und dergleichen lagern oder von Selbstversorgern oder Kommunalverbänden an Trocknungsanstalten oder Mühlen zum Trocknen oder Vermahlen überwiesen worden sind, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschlusse hat.

§ 5. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht:

- auf Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bun-

desstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militäriskus oder der Marineverwaltung stehen;

b) auf Vorräte, die im Eigentume der Reichsgetreidestelle G. m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. stehen;

c) auf Hinterkorn und Hinterkornschrot, das von einem Kommunalverbande, sowie auf zur menschlichen Ernährung ungeeignetes Brotgetreide und Mehl, das von der Reichsgetreidestelle zum Verfüttern freigegeben worden ist;

d) auf Brotgetreideschrot, das von der Reichsgetreidestelle zum Verfüttern freigegeben worden ist.

§ 6. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Verordnungen und Bekanntmachungen.

§ 7. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Sie erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit neben oder an Stelle von Ortslisten Anzeigeformulare zu verwenden sind. Bei der Erhebung kommen folgende Drucksachen in Anwendung:

1. Ortsliste,
2. Zusammenstellungsmuster,
3. Anzeige.

Diese Drucksachen sind für die Ausführung der Erhebung hinsichtlich des Inhalts maßgebend. Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, Änderungen der Fassung der Ortsliste und Anzeige vorzunehmen.

§ 8. Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise auf die bevorstehende Erhebung aufmerksam zu machen. Die mit der Durchführung der Erhebung betrauten Behörden haben die Verteilung der Drucksachen an die Gemeindebehörden so zeitig vorzunehmen, daß das Ausfüllen der Zählpapiere am 16. November 1915 erfolgen kann. Die Gemeindebehörden haben die abgeschlossenen Ortslisten bis zum 20. November 1915 an die Kommunalverbände einzusenden.

Die Kommunalverbände haben bis zum 27. November 1915 der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde eine Zusammenstellung der vorhandenen Vorräte einzureichen. Vorräte an ausländischem Brotgetreide oder Mehl, die nach dem 31. Januar 1915, sowie Vorräte an ausländischem Hafer, die nach dem 16. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt wurden und sich nach der Kenntnis des Kommunalverbandes im Bezirke befinden, sind gesondert anzugeben.

Die Landeszentralbehörden haben bis zum 11. Dezember 1915 der Reichsgetreidestelle ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte an Brotgetreide und Mehl, der Reichs-

fuhrmittelstelle ein solches der Vorräte an Hafer nach Kommunalverbänden einzurichten.

§ 9. Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die mit der Durchführung der Erhebung be-
trauten Landesbehörden. Die durch die Herstellung und
Verwendung der Drucksachen entstehenden Kosten werden
den Landesbehörden ersetzt.

§ 10. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauf-
tragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger An-
gaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbe-
wahrungsorte, wo Vorräte von Brotgetreide, Hafer oder
Mehl zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des
zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 11. Wer vorsätzlich die Anzeige, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist
erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige An-
gaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten
oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch
können die Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als
dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist er-
stattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Un-
vermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Ver-
föndung in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichszanfers.

De lbr ü d.

Wird veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Ortsein-
geordneten in ortsüblicher Weise auf die vorstehende Erhe-
bung aufmerksam zu machen. Die Anzeigeformulare nebst
Ortsliste werden Ihnen demnächst zugehen.

St. Goarshausen, den 28. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat

Berg, Geheimer Regierungsrat

Polizeiverordnung

betreffend Abänderung der Polizeiverordnung über die
Schornsteine und Feuerstätten vom 20. Juli 1903.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Ver-
ordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwal-
tung in den neu erworbenen Landesteilen (G.-S. S. 1529),
des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwal-
tung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und des § 1 des
Gesetzes vom 18. Mai 1903 (G.-S. S. 176), betreffend die
Außerkräftsetzung einiger in der Provinz Hessen-Nassau gel-
tender bau- und feuerpolizeilicher Bestimmungen, sowie in
Ausführung des § 368 Ziff. 3, 4 und 8 des Reichsstrafge-
setzbuchs wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für
den Umfang des Regierungsbezirks mit Ausnahme des
Stadtkreises Frankfurt a. M. folgende Polizeiverordnung
erlassen:

Einzigster Paragraph.

Der § 20 der Polizeiverordnung vom 20. Juli 1903
(Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt Nr. 31 vom
Jahre 1903) erhält hinter dem Absatz 1 und Absatz 5d fol-
genden Zusatz:

„Anstelle von eisernen Türchen oder Schiebern kann
auch ein anderer, gleichwirksamer Verschluss von der Po-
licebehörde zugelassen werden.“

Die Polizeiverwaltung tritt mit dem Tage ihrer Ver-
föndung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident

v. Meister.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen den 20. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Auf Grund der § 1 und 5 des Gesetzes betr. Höchstpreise
vom 1. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung
vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) wird im
Kreise St. Goarshausen vom 1. November ds. Js. ab der
Höchstpreis für Kartoffeln auf 3,50 Mark frei Empfangs-
station festgesetzt.

Wer diesen Höchstpreis überschreitet, wird mit Gefäng-
nis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M
bestraft.

St. Goarshausen, den 27. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat

Berg, Geheimer Regierungsrat

Bekanntmachung

Der hier, Rosenstraße 9a, wohnhafte Eier- und Butter-
händler Johann Georg Pfing hat in der Zeit vom 1. bis
18. d. Mts. das Pfund Molkebutter für 1,90 M ohne
Frachtvergütung bezogen und dieselbe vom 1. bis 11. d.
Mts. im Kleinhandel mit 2,40 M und nach dem 11. d.
Mts. mit 3,00 M für das Pfund verkauft. Durch diese
Preistreiberei ist die Unzuverlässigkeit des Händlers in be-
zug auf den Handel mit Butter dargetan. Es ist ihm daher
auf Grund des § 1 der Bundesratsbekanntmachung zur
Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom
23. September d. Js. der Handel mit Butter, Käse und
Eiern untersagt worden.

Hannau, den 23. Oktober 1915.

Königliche Polizeidirektion. gez. Laur.

Durch die Bekanntmachung des Bundesrats vom 21.
dieses Monats, betreffend Ergänzung der Verordnung über
den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28.
Juni 1915 ist bestimmt worden daß Unternehmer, die we-
niger als 20 Doppelzentner Gerste geerntet haben, im Falle
nachgewiesenen Bedürfnisses durch den Kommunalverband
von der Lieferungsfrist nach Absatz 1 insoweit befreit wer-
den können, als ihnen im Falle der Lieferung weniger als
10 Doppelzentner verbleiben würden. Landwirte, die von
dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, müssen ei-
nen dahingehenden Antrag bei der zuständigen Ortspoli-
zeibehörde stellen, die ihrerseits nach Prüfung alsdann be-
stimmen wird, ob dem Antrage entsprochen werden kann
oder nicht.

St. Goarshausen, den 30. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat

Berg, Geheimer Regierungsrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Diejenigen Obstbäume, an welchen im vergangenen
Frühjahr das Auftreten der Raupen des kleinen Frost-
nachtichmetterlings festgestellt worden ist, sowie auch die in
deren Nähe stehenden Obstbäume, müssen alsbald mit Kleb-
gürteln versehen werden. Ich ersuche daher, die Betreffen-
den Obstzüchter zur Anlegung der Klebgürtel an ihre Bäu-
me anzuhalten.

Am zweckmäßigsten würde es allerdings sein, nach Ver-
einbarung mit den Baumbesitzern alle Apfel- und Birn-
bäume in der Gemarkung auf Kosten der Gemeinden durch
fachverständige Leute mit Klebgürteln zu versehen, diese
fangkräftig zu unterhalten und beaufsichtigen zu lassen.

Die Gemeindebaumwärter werden Ihnen gerne an die
Hand gehen und zur Durchführung der Bekämpfung des
Schädlinge mit Rat und Tat beitragen. Die Feldhüter sind
anzuweisen, die Gemeindebaumwärter zu unterstützen.

Die Obstbäume haben dieses Jahr fast durchweg so
reichlich getragen, daß mit Sicherheit zu erwarten ist, daß
trotz der Kriegszeit die notwendigen Pflegearbeiten über-
all ausgeführt werden. Bis zum 15. November d. Js. er-
warte ich Anzeige, daß die Gemeindeobstbäume mit Kleb-
gürteln versehen sind und Bericht darüber, was Ihrerseits
geschehen ist, daß die Privatobstbäume ebenfalls mit Kleb-
gürteln versehen werden.

St. Goarshausen, den 30. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung

Vom 19. bis 24. November 1915 werden im Kreise St. Goarshausen **Kontrollversammlungen** abgehalten werden.

An denselben haben teilzunehmen:

1. **jämliche** Unteroffiziere und Mannschaften
a) der Reserve,
b) der Land- und Seewehr 1. und 2. Aufgebots,
c) der Ersatzreserve,
d) des ausgebildeten Landsturms 2. Aufgebots;
2. **jämliche** ausgehobenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen 1. und 2. Aufgebots, einschließlich der im Jahre 1896 geborenen. Ausgenommen hiervon sind nur die Beamten und Bediensteten der Eisenbahn- und Postverwaltung, die dem unausgebildeten Landsturm 1. und 2. Aufgebots angehören und als unablöslich anerkannt sind;
3. **jämliche** Rekruten;
4. **jämliche** zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften;
5. **jämliche** ausgebildeten und unausgebildeten Mannschaften, die in den Jahren 1895 bis einschließlich 1876 geboren sind und früher als dauernd untauglich ausgemustert waren und im September und Oktober d. Js. bei der Landsturm-(D. U.)-Musterung als tauglich bezeichnet oder ausgehoben worden sind;
6. **jämliche** als dauernd ganzinvalid anerkannten Personen, die in den Jahren 1895 bis einschließlich 1876 geboren sind und bei der gleichen Musterung (vgl. Ziffer 5) als tauglich bezeichnet oder ausgehoben worden sind;
7. **jämliche** dem Heere (der der Marine angehörenden Personen, die sich zur Erholung, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen auf Urlaub befinden und soweit marschfähig sind, daß sie den Kontrollplatz erreichen können.

Die Kontrollversammlungen finden wie folgt statt:

Kontrollplatz Oberlahnstein, Marktplatz,

am Freitag, den 19. November 1915, vorm. 8 1/2 Uhr,
jämliche Mannschaften der Reserve, der Land- und Seewehr 1. und 2. Aufgebots, der Ersatzreserve, des ausgebildeten Landsturms 2. Aufgebots aus den Orten: Oberlahnstein, Niederlahnstein, Friedrichslegen, Frucht, Miessen und Rievern;

am Freitag, den 19. November 1915, vorm. 11 Uhr,
jämliche Mannschaften des unausgebildeten Landsturms 1. Aufgebots, einschließlich der im Jahre 1896 geborenen, aus den vorgenannten Orten;

am Freitag, den 19. November 1915, nachm. 3 Uhr,
alle übrigen Mannschaften aus den vorgenannten Orten.

Kontrollplatz Braubach, Rheinallee,

am Sonnabend, den 20. November 1915, vorm. 9 1/2 Uhr,
jämliche Mannschaften aus den Orten: Braubach und Osterpai.

Kontrollplatz Camp, am Rhein,

am Sonnabend, den 20. November 1915, nachm. 1 1/2 Uhr,
jämliche Mannschaften aus den Orten: Camp, Dahlheim, Filsen und Lykershausen.

Kontrollplatz St. Goarshausen, am Rhein vor dem Landratsamt,

am Montag, den 22. November 1915, vorm. 9 Uhr,
jämliche Mannschaften aus den Orten: Ehrenthal, Kestert, Pierschied, Nochern, Prath, Wellmich, Weyer, Auel, Niederwallmenach, Patersberg, Reichenberg, Reizenhain und St. Goarshausen.

Kontrollplatz Gaub, Schulhof,

am Montag, den 22. November 1915, nachm. 2 1/4 Uhr,
jämliche Mannschaften aus den Orten: Bornich, Gaub, Dörscheid, Kettershain, Sauerthal und Weisel.

Kontrollplatz Dachsenhausen, an der Kirche,

am Dienstag, den 23. November 1915, vorm. 11 Uhr,
jämliche Mannschaften aus den Orten: Dachsenhausen, Gemmerich, Eschbach, Hinterwald, Kehlbad, Oberbachheim, Niederbachheim und Winterwerb.

Kontrollplatz Rastätten, Turnplatz, Vogeler Chaussee, neben der Landesbahn,

am Dienstag, den 23. November 1915, nachm. 2 1/2 Uhr,
jämliche Mannschaften aus den Orten: Berg, Bettendörf, Vogel, Buch, Casdorf, Diethardt, Ehr, Endlichhofen, Himmighofen, Holzhausen a. d. Saide, Hunzel, Lautert und Rastätten;

am Mittwoch, den 24. November 1915, vorm. 9 Uhr,
jämliche Mannschaften aus den Orten: Lipporn, Marienfels, Miehlen, Münchenroth, Oberwallmenach, Obertiefenbach, Delsberg, Pissighofen, Ruppertshofen, Strüth, Welterod und Weidenbach.

Zugleich wird zur Kenntnis gebracht:

1. Die Mannschaften aus Fachbach nehmen wie früher an der Kontrollversammlung in Bad Ems teil.

2. Eine besondere Beorderung durch schriftlichen Befehl erfolgt nicht; diese öffentliche Bekanntmachung ist der Beorderung gleich zu erachten.

3. Wer zur Kontrollversammlung nicht erscheint oder ohne besondere Erlaubnis an einer andern als der für ihn befohlenen teilnimmt, wird nach den Kriegsgesetzen bestraft.

4. Wer durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, hat ein von der Ortspolizeibehörde beglaubigtes Gesuch mit den Militärpapieren dem Bezirksfeldwebel baldigst einzureichen.

5. Jedermann muß seine Militärpapiere bei sich haben.

6. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Mannschaften gemäß § 38 B 1 des Reichs- und Militärgesetzes während des ganzen Tages, an welchem die Kontrollversammlung stattfindet, zum aktiven Militär gehören und den Kriegsgesetzen unterworfen sind.

Als Vorgesetzte der Mannschaften sind alle Militärpersonen anzusehen, die im aktiven Dienst ihre Vorgesetzten sein würden.

Auf die Landsturmpflichtigen finden die für die Land- und Seewehr geltenden Vorschriften Anwendung.

Zusbesondere sind auch sie den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen.

Oberlahnstein, den 5. November 1915.

Königliches Bezirkskommando.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Wird veröffentlicht.

Ich ersuche:

1. die Bekanntmachung wiederholt — das erste Mal sogleich nach ihrer Veröffentlichung — in ortsüblicher Weise zur Kenntnis bringen und die auf alleinstehenden Petribeben, Höfen und Mühlen wohnenden Leute benachrichtigen;

2. dem Bezirkskommando über die am Tage der betreffenden Kontrollversammlung auf Urlaub befindlichen Unteroffiziere u. Mannschaften (vgl. Ziffer 7 der Bekanntmachung) bis zum 17. 11. 15 eine Liste einreichen, die folgende Angaben enthalten muß:

- a) Dienstgrad,
- b) Vor- und Familiennamen,
- c) Geburtstag und -ort,
- d) Militärverhältnis (wann und bei welchem Truppenteil aktiv gedient — ob Ersatzreservist — ob Landsturmmann),
- e) jetziger Truppenteil (auch Kompanie usw.),
- f) beurlaubt von wann bis wann und wohin;

3. gleich nach der Kontrollversammlung eine gleiche Liste über diejenigen beurlaubten Unteroffiziere und Mannschaften, welche in der ersten Liste nicht enthalten waren, einzusenden.

St. Goarshausen, den 5. November 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung

In unserem Rundschreiben vom 2. September ds. Js. haben wir darauf hingewiesen, daß es für die Hinterbliebenen von den schon längere Zeit als „vermißt“ gemeldeten Versicherten ratsam sei, ihre Hinterbliebenenrenten-An-

sprüche fürsorglich noch vor Ablauf eines Jahres seit Eingang der letzten Nachricht von dem Vermißten zu stellen. weil sonst wegen der Bestimmung des § 1300 R. V. D. leicht ein Rentenverlust eintreten könnte, nämlich dann, wenn der Rentenanspruch erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Todestag des Versicherten eingesehen würde. Die vorliegende Anfrage eines größeren Bürgermeistersamtes gibt uns Grund zu der Annahme, daß unser Rundschreiben nicht überall genügend bekannt gegeben ist. Wir ersuchen daher, es wiederholt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Da inzwischen auch schon viele Fälle vorhanden sein werden, in denen Versicherte bereits länger als 1 Jahr vermißt sind, erscheint es angebracht, nunmehr die Hinterbliebenen solcher Vermißten zugleich auf die Bestimmung des § 1266 R. V. D. aufmerksam zu machen. Nach dieser Gesetzesvorschrift stellt die Landesversicherungsanstalt den Todestag Verschollener (Vermißter) nach billigem Ermessen fest. Das Versicherungsamt kann von den Hinterbliebenen als Grundlage für diese Feststellung gemäß § 1265 Absatz 2 R. V. D. die eidesstattliche Erklärung verlangen, daß sie von dem Leben des Vermißten keinerlei Nachricht erhalten haben seit der letzten über 1 Jahr zurückliegenden Mitteilung. Diese ist mitvorzulegen, ebenso etwaige spätere Auskünfte irgend welcher Art, welche die Annahme des Todes des Vermißten wahrscheinlich machen.

Wir ersuchen um Bekanntmachung dieser Vorschrift durch das Kreisblatt. Auch ersuchen wir die Herren Bürgermeister oder sonstigen mit der Entgegennahme der Rentenansprüche betrauten Stellen darauf hinzuweisen, daß gleich mit dem Rentenanspruch auch die betreffenden Briefschaften und dergl., die das Verschollensein des Versicherten seit mehr als einem Jahr beweisen können, vorgelegt werden, um das Verfahren zu beschleunigen.

Cassel, den 21. Oktober 1915.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Hessen-Rhainl.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Abdruck zur Kenntnismahme und entsprechenden Benachrichtigung der in Frage kommenden Hinterbliebenen.

St. Goarshausen, den 2. November 1915.

Kgl. Versicherungsamt des Kreises St. Goarshausen.

Der Vorsitzende.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

An die Ortspolizeibehörden zu Niederkahnstein, Oberlahnstein, Braubach, Fachbach, Miellen, Nievern, Frucht.

Die Kommandantur von Coblenz und Ehrenbreitstein hat das Verbot über den Verkauf von Handwaffen und Handfeuerwaffen aufgehoben.

Der Verkauf von Pulver und Sprengstoffen ist auch weiterhin verboten.

Die Verkaufsstellen sind zu benachrichtigen.

St. Goarshausen, den 1. November 1915.

Der königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Betrifft: Kriegsgefangene.

Im Anschluß an meine Verordnungen vom 25. November 1914 betr. das Zusteden von Eßwaren usw. an Kriegsgefangene — IIIa Nr. 44 110/3575 — und vom 27. Februar 1915 betr. die Besorgung von Briefschaften der Kriegsgefangenen durch Privatpersonen — V IIIb Nr. 1317/1796 — bestimme ich: „Der Versuch ist strafbar.“

Frankfurt a. M., den 23. Oktober 1915.

Stellvertretendes Generalkommando, 18. Armeekorps.

Der kommandierende General

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Betrifft: Kreistagsergänzungswahlen.

Die auf Grund der Bestimmung in Artikel 3 Abs. 2 der Ministerial-Instruktion für das Verfahren bei der Wahl der Kreistagsabgeordneten vom 24. Juni 1885 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 15. Juli d. Js., Kreisblatt Nr. 161, betreffend Verzeichnis 1 der zum Wahlverbände der größeren Grundbesitzer gehörenden Grundbe-

sitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer im Kreise St. Goarshausen aufgestellte Wählerliste behufs Wahl von 3 Kreistagsabgeordneten im Wahlverbände der größeren Grundbesitzer wird vom 10. November d. Js. 3 Tage lang im Bureau des Unterzeichneten zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

St. Goarshausen, den 6. November 1915.

Der königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Betrifft: Kreistagsergänzungswahlen.

Die Wählerlisten für den 2., 3. und 4. Kreistagswahlbezirk der Landgemeinden des Kreises St. Goarshausen liegen gemäß Artikel 2 Abs. 2 der Instruktion für das Verfahren bei der Wahl der Kreistagsabgeordneten vom 10. d. Ms. ab 3 Tage lang im Bureau des Landratsamtes während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen.

St. Goarshausen, den 6. November 1915.

Der königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Meldepflicht der dienstuntauglichen Wehrpflichtigen

Zur Beseitigung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß infolge des Gesetzes vom 4. 9. 15 — N. B. Bl. S. 391 — alle am 8. September 1870 und später geborenen dauernd dienstuntauglichen Wehrpflichtigen zur Meldung verpflichtet sind. Es macht keinen Unterschied, ob die Dienstuntauglichkeit vor, während oder nach der aktiven Dienstzeit oder bei der Kriegsmusterung festgestellt worden ist.

Demnach werden auch alle von der Heeresverwaltung aus Anlaß des Kriegs in Stellen außerhalb der Front, d. h. nicht im Dienst mit der Waffe verwendeten dienstuntauglichen Personen betroffen, ohne Rücksicht darauf, ob sie mit einer Kriegsstelle a. W. beliehen sind, als Beamtenstellvertreter oder anderweit verwendet werden.

Nur die zum Friedensstande des Heeres und der Marine gehörigen Beamten sind von der Meldepflicht ausgenommen.

Da sich zahlreiche unter das Gesetz fallende Wehrpflichtige noch nicht bei den zuständigen Stellen gemeldet haben sollen, gibt das Kriegsministerium ergebenst anheim, mit Hilfe der Polizeibehörden geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Säumigen zur Erfüllung ihrer Pflicht zu zwingen.

Berlin, den 21. Oktober 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: gez. A h l e r s.

An die Gemeindebehörden des Kreises.

• Abschrift zur Kenntnismahme. Sofern sich dort Wehrpflichtige der bezeichneten Art befinden, welche sich nicht gemeldet haben, ist Anmeldung sofort hieher vorzulegen.

St. Goarshausen, den 6. November 1915.

Der Zivil-Vorsitzende.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung

Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche den im Deutschen Heer und in der Kaiserlichen Marine gebrauchten gleich oder ähnlich sind, dürfen während des Kriegszustandes außer an Mitglieder der bewaffneten Macht, die als solche unzweifelhaft erkennbar sind, oder sich ausweisen, nur an Personen verkauft werden, welche nachgewiesenermaßen im ausdrücklichen Auftrage eines zum Tragen einer Uniform Berechtigten als Käufer auftreten.

Gewerbetreibenden (Militäreffektenhändlern, Schneidern usw.), welche dieses Verbot unbeachtet lassen, wird im Interesse des Heeres usw. und der öffentlichen Sicherheit der Geschäftsbetrieb geschlossen werden.

Frankfurt a. M., den 10. November 1915.

Der stellvertretende kommandierende General

Freiherr von Gall, General der Infanterie.